

1114

Dienstag, 31. Mai 1949.

Wirtschaftsverhandlungen mit
Westdeutschland (Trizone).

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. Mai 1949.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

« Gemäss den vom Bundesrat auf Grund eines entsprechenden Antrages des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. Februar 1949 festgelegten Instruktionen haben vom 8. bis 14. Februar 1949 in Bern und vom 2. bis 20. Mai 1949 in Frankfurt a/Main Wirtschaftsverhandlungen über die Neuregelung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit den westlichen Besetzungszonen Deutschlands stattgefunden. Zusammengefasst stellten sich folgende Verhandlungspunkte:

- a) Abschluss eines trizonalen Zahlungsabkommens anstelle der bisherigen separaten Zonenabmachungen, unter Aufhebung der freien Konvertibilität des Schweizerfranken-Gegenwertes der deutschen Lieferungen nach der Schweiz (für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. März 1949 wurden seitens der Besetzungsbehörden von den Einzahlungen in Zürich in Höhe von 270,9 Mio. Sfr. lediglich 76 Mio. Sfr. für den Bezug von Schweizerwaren, dagegen 106 Mio. Sfr. für den Ankauf von drittländischen Waren verwendet und 78,4 Mio. Sfr. in Dollars abdisponiert);
- b) Sicherstellung einer angemessenen, der traditionellen Struktur Rechnung tragenden schweizerischen Warenausfuhr;
- c) Gesamtregelung für die Zahlungen mit Bezug auf die Grenzkraftwerke (die im Sommer 1946 mit der französischen Besetzungszone abgeschlossene Transferregelung erstreckte sich nicht auf die Zinsen der Schweizerfranken-Obligationenanleihen und Dividenden der Kraftübertragungswerke Rheinfelden und des Rheinkraftwerkes Albruck-Dogern);
- d) Transferregelung für die unsichtbaren schweizerischen Exporte, wie Pensionen, Renten, Lizenzen, Regiespesen, Zahlungen auf dem Versicherungs- und Rückversicherungssektor sowie aus dem Reiseverkehr;
- e) möglichst weitgehende Förderung der Wiederaufnahme des Finanztransfers im eigentlichen Sinne, sobald die generellen Restriktionen der Militärregierungen gelockert werden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Verhandlungssituation ist folgendes festzuhalten.

I. Erste Verhandlungsetappe vom 8. bis 14. Februar 1949 -
Kündigung der separaten Zonenabmachungen auf den 30. April 1949.

1. Der Verhandlungspartner stellte sich wie schon bei den Verhandlungen im Jahre 1948 auf den Standpunkt, dass die Besetzungsbehörden nicht in der Lage seien, andere als frei konvertierbare Guthaben auf ihren Verrechnungskonti anzuerkennen und deshalb nur der Abschluss eines sogenannten Offset-Abkommens in Betracht kommen könne, entsprechend der mit andern Ländern getroffenen Regelung. Dabei wären die aus der Lieferung von deutschen Waren nach der Schweiz anfallenden Schweizerfranken nicht mehr automatisch jeden Tag in Dollars konvertiert worden, sondern nur noch der jeweilige Saldo zugunsten Deutschlands am Schluss einer dreimonatigen Abrechnungsperiode, sofern dieser einen bestimmten globalen Höchstbetrag übersteigen würde. Es wurde schweizerischerseits nicht verfehlt, darauf hinzuweisen, dass angesichts der unausgeglichenen Zahlungsbilanz eine solche Regelung nicht annehmbar und dass im August 1948 das frühere Zahlungsabkommen mit der Bizone nur im Sinne einer provisorischen Lösung aufrecht erhalten worden sei. Nicht zuletzt hätten die schweizerischen Behörden auf Grund der damals in Aussicht stehenden multilateralen Verrechnungsmöglichkeit der Frankenguthaben der JEIA in der Schweiz innerhalb Europas die Durchsetzung ihres Standpunktes zurückgestellt. Die mittlerweile gemachten praktischen Erfahrungen hätten jedoch leider gezeigt, dass zwischen der Bizone und der Schweiz keine Möglichkeit für eine solche multilaterale Verrechnung bestehe.

2. Nachdem die Vertreter der Besetzungsbehörden durchblicken liessen, einer Regelung zustimmen zu können, wonach in einem spätern Zeitpunkt über die Verwendung allfälliger Ueberschüsse diskutiert werden könne, wurde als äusserstes schweizerisches Entgegenkommen die Möglichkeit der Freistellung der Kohlenimporte und einer Quote von maximal 10% der übrigen laufenden Einzahlungen in Aussicht genommen. Da eine Einigung im Sinne einer Maximierung der Konvertibilität nicht zu erzielen war, sind die Verhandlungen am 14. Februar 1949 unterbrochen worden.

Die Warenbesprechungen führten in dieser ersten Verhandlungsetappe zu einer Erhöhung der schweizerischen Ausfuhrliste gemäss Warenaustauschabkommen vom 23. August 1948 von 30,3 Mio. \$ für die Dauer eines Jahres auf 52 Mio. \$, welcher eine aufgestockte deutsche Lieferliste von 70,1 Mio. \$ (einschliesslich Kohle) gegenübergestanden wäre. Mit Ausnahme einer Quote von 2 Mio. Sfr. für die Finanzierung von Sanatoriumsaufenthalten in der Schweiz waren von den Vertretern der Besetzungsbehörden auf dem Gebiete der "invisibles" und der Zahlungen für die Grenzkraftwerke keine Zusicherungen erhältlich.

3. Da die Besetzungsbehörden in ihrem Aide-Mémoire vom 3. März 1949 gar nicht auf die schweizerischen Vorschläge, die nachträglich noch schriftlich über das Schweizerische Generalkonsulat in Frankfurt a/M. bestätigt worden sind, eintraten, sondern weiterhin lediglich ein zeitliches Hinausschieben der Dollarabdisponierungen vorschlugen, sind nach Begrüssung der bundesrätlichen Finanzdelegation die Zahlungsabmachungen mit der Bizone und der französischen Zone auf den 30. April 1949 gekündigt worden, unter gleichzeitiger Beantragung der Aufnahme neuer Verhandlungen anfangs Mai.

II. Ergebnis der zweiten Verhandlungsetappe vom 2. bis 20. Mai 1949.

Im Gegensatz zu dem seinerzeit vom Verhandlungspartner ausdrücklich abgelehnten Kompromissvorschlag konnte - vor allem auch im Zusammenhang mit den Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich und der allgemeinen politischen Entwicklung in Westdeutschland - bei den weiteren Verhandlungen von vornherein keine Rede von der Zusicherung einer Devisenspitze und der Freistellung der Zahlungen für Kohle mehr sein. Die schweizerische Delegation hat in Frankfurt a/Main von Anfang an auf den Ausgleich der beidseitigen Zahlungsbilanz einschliesslich Kohle gedrängt. Trotzdem die Besetzungsbehörden das Prinzip der ausgeglichenen Zahlungsbilanz angenommen haben, gehen die Auffassungen auf wichtigen Gebieten, wie vor allem mit Bezug auf den Umfang und die Zusammensetzung des beidseitigen Warenverkehrs sowie die Transferleistungen für die unsichtbaren schweizerischen Exporte noch weit auseinander. Es bestehen heute noch folgende Differenzen, die nicht überbrückt werden konnten und zu einem weiteren Unterbruch der Verhandlungen führten:

1. Zahlungsabkommen. Auch bei einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz (einschliesslich der Zahlungen für Kohle) bestehen die Besetzungsbehörden auf der Begleichung der Kohle über ein separates Konto, dessen monatlicher Saldo in Dollars abdisponiert würde, sofern er nicht zur Deckung eines Debetsaldos der Trizone auf dem allgemeinen Schweizerfrankenkonte zu verwenden ist. Nach schweizerischer Auffassung sollte höchstens eine Verwendung des eventuellen Saldos auf dem Kohlenkonte zur Finanzierung von Transithandelsgeschäften über die Schweiz in Betracht kommen, soweit er nicht zur Abdeckung deutscher Verbindlichkeiten auf dem allgemeinen Schweizerfrankenkonte benötigt wird.
2. Schweizerische Ausfuhr. Wenn sich auch die Frankfurter Stellen zum Gedanken eines möglichst intensiven Warenverkehrs bekannten, zeigte sich doch bei der Detailberatung der schweizerischen Liefervorschläge, dass nur für eine relativ beschränkte Anzahl schweizerischer Waren ein offizielles Interesse besteht und ein grosser Teil der traditionellen schweizerischen Exporte, vor allem auf dem Textilsektor, heute unerwünscht ist. Die Auffassung der alliierten und deutschen Planungsstellen geht dahin, dass Westdeutschland in der Lage sei, sofern es nicht genügend interessante Gegenleistungen dafür aus der Schweiz erhalte, seine Ausfuhr nach andern Ländern, vor allem auch nach Uebersee zu lenken, um dort Nahrungsmittel und industrielle Rohstoffe einzuhandeln. Diese Argumentation führte dazu, dass sich die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz, die gemäss dem bizonalen Abkommen vom 23. August 1948 ohne Kohle 56,7 Mio. \$ betrug, auf ca. 47 Mio. \$, einschliesslich Kohle von 6 - 8 Mio. \$, für die gesamte Trizone reduzieren würde; von den schweizerischen Exportvorschlägen in Höhe von insgesamt 70 Mio. \$ einschliesslich Landwirtschaft sind lediglich Lieferungen von 43 Mio. \$ akzeptiert worden, wozu noch Zahlungen für "invisibles" von ca. 4 Mio. \$ zu zählen sind.

Neben der Landwirtschaft, deren Exportbegehren von 13 Mio. \$ lediglich im Umfange von 7,5 Mio. \$ angenommen worden sind, ist es vor allem die Ablehnung der schweizerischen Lieferungen von Fertigerzeugnissen auf dem Textil- und Uhrensektor, aber auch auf zahlreichen mittleren Warenpositionen, denen gesamthaft eine erhebliche

Bedeutung zukommt, die den Abschluss eines Abkommens im heutigen Moment verunmöglichte. Ein Festhalten an der von der schweizerischen Delegation eingenommenen Haltung auf dem Warensektor drängte sich umso mehr auf, als von Seiten des Leiters des bizonalen Verwaltungsamtes für Wirtschaft, Herrn Prof. Erhard, entgegen der Auffassung der Planungsämter der Warenaustausch mit der Schweiz auf einer grösstmöglichen Basis gewünscht wird.

3. Hinsichtlich der unsichtbaren Exporte sind einige Fortschritte erzielt worden. Für die Grenzkraftwerke gelang es im Gegensatz zu den Februar Verhandlungen, die volle Verzinsung der 5 bzw. 5 1/2 % Obligationenanleihen in Form einer sogenannten "plant rental" durchzusetzen. Dagegen ist noch offen der Transfer der rückständigen Obligationenzinsen und der Dividenden sowie der Sonderfall des Rheinkraftwerkes Reckingen.

Auf dem Gebiete der Assekuranz hat die Militärregierung generell die Wiederaufnahme des passiven Rückversicherungsverkehrs gestattet, was der schweizerischen Rückversicherung ermöglicht, ihr umfangreiches deutsches Geschäft wieder aufzunehmen. In der Direktversicherung wird wiederum die Transportversicherung zugelassen. Enttäuschend sind die bis jetzt erzielten Resultate hinsichtlich des Transfers der Verwaltungskostenanteile (Regiespesen) der in Deutschland arbeitenden schweizerischen Tochtergesellschaften und der Ueberweisungen für den sogenannten internationalen Risikoausgleich. Möglicherweise lässt sich das letztere Problem mit Hilfe von Rückversicherungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften lösen. Was die Regiespesen der in Deutschland arbeitenden schweizerischen Direktversicherer anbetrifft, wird gegenwärtig ein schweizerischer Vorschlag durch die deutsche Verwaltung für Wirtschaft zuhanden der Besetzungsbehörden geprüft. Möglicherweise lässt sich ein Kompromiss erzielen.

Was den Reiseverkehr anbelangt, werden wohl vorerst nur der Geschäftsreisendenverkehr und Reisen zu Heilzwecken (Tuberkulosekranke) sowie eventuell auch für Erholungsaufenthalte von Auslandschweizern zugelassen. Mit einer Wiederaufnahme des eigentlichen Tourismus aus Deutschland kann bei realistischer Betrachtungsweise im Gegensatz zu den verfrühten Stimmen der schweizerischen interessierten Kreise nicht gerechnet werden.

Auf dem Gebiete der Pensionen, Renten und Sozialversicherung (einschliesslich der Prämienzahlungen der Auslandschweizer für die A.H.V.) bestehen gewisse Möglichkeiten, die gegenwärtig noch geprüft werden.

Unter dem Vorbehalt einer Gesamtregelung ist eine Einigung hinsichtlich der Ueberweisung von Regiespesenanteilen von Seiten der deutschen Filialen schweizerischer industrieller Betriebe in Höhe von 1,8 Mio. Sfr. erzielt worden, die unter den gegebenen Verhältnissen als befriedigend bezeichnet werden kann.

III. Richtlinien für das weitere Vorgehen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Einflussnahme von Herrn Prof. Erhard sowohl bei den deutschen als auch bei den alliierten Stellen hinsichtlich des Umfanges und der Zusammensetzung der schweizerischen Warenausfuhr eine Aenderung der bestehenden Auffassung herbeigeführt wird. Auf alle Fälle wird man schweizerischerseits weiterhin danach trachten müssen, dass

- a) die Aufteilung der schweizerischen Liefermöglichkeiten unter Berücksichtigung sämtlicher traditioneller Exporte erfolgt und
- b) der Gesamtumfang der schweizerischen Lieferungen entsprechend den effektiven deutschen Liefermöglichkeiten nach der Schweiz, die auch vom Verhandlungspartner ohne Kohle auf über 70 Mio. \$ pro Jahr geschätzt worden sind, festgelegt wird.

Sollte keine befriedigende Lösung in diesem Sinne möglich sein, so wäre zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Privatkompensation, wie im Verkehr mit Italien, ein Ausweg zu finden ist, zum mindesten bis zum Zeitpunkt, wo durch direkte Verhandlungen mit deutschen Regierungsvertretern eine bessere generelle Regelung erzielt werden kann.

Trotz des vertragslosen Zustandes gehen die Zahlungen in beidseitiger Richtung weiter. Schweizerischerseits wird die Einfuhr deutscher Waren nicht beschränkt, in der Erwartung, dass auch der Partner fortfährt, Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen für schweizerische Waren im Rahmen des Abkommens vom 23. August 1948 und darüber hinaus zu erteilen. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen oder die Wiederaufnahme der Verhandlungen wider Erwarten verzögern, so müsste die gegenwärtige liberale Einfuhrpolitik in Wiedererwägung gezogen werden.

Auf Begehren der Besetzungsbehörden sind im Sinne eines modus vivendi die früheren Abmachungen mit der französischen Besetzungszone hinsichtlich des Transfers von Grenzgängersalären, -Pensionen und -Renten sowie der Zahlungen mit Bezug auf die Grenzkraftwerke (ohne Obligationenzinsen und Dividenden) bis zum 31. Juli 1949 verlängert worden.'

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne und als Instruktion für die weitem Verhandlungen Kenntnis genommen.
2. Der vorgelegte Briefwechsel betreffend die Ueberweisung von Grenzgängersalären und der Zahlungen mit Bezug auf die Grenzkraftwerke, welcher vertraulichen Charakter hat und nicht in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen ist, wird genehmigt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr und Generaldirektion der PTT 3 Expl.).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

